

Wann darf ich NICHT in die Schule?

Liebe Schülerinnen und Schüler,

leider ist unser Unterricht auch weiterhin nur unter sehr strikten Hygienebestimmungen möglich. Diese, erneut durch das Ministerium angepassten Regelungen vom 11.11.2021, gelten vorerst bis auf weiteres. Auf Grund der Maßnahmen dürfen Sie nur unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen unsere Schulen besuchen:

Sie dürfen die Schule NICHT besuchen, wenn Sie

- SARS-CoV-2-typische Krankheitssymptome bei sich selbst feststellen,
- mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- unter Quarantäne stehen,
- dem Gebot, sich selbst zu testen („Testobliegenheit“), widersprechen,
- schwanger sind.

Bzgl. der Krankheitssymptome beachten Sie bitte folgende Vorgaben:

Symptome	Richtiges Vorgehen
<ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen und Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z. B. Heuschnupfen) • verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern ohne weitere Symptome 	<p>Ein Schulbesuch mit diesen genannten Symptomen ist auch OHNE einen negativen SARS-CoV-2-PCR- bzw. POC-Antigenschnelltest (kein Selbsttest!) möglich, jedoch ist die Teilnahme an den Selbsttestungen in der Schule Pflicht!</p>
<p>Leichte, neu aufgetretene und nicht fortschreitende Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptome (z.B. leichter Schnupfen ohne Fieber)</p>	<p>Ein Schulbesuch mit diesen Symptomen ist nur mit einem externen, negativen SARS-CoV-2-PCR- bzw. POC-Antigenschnelltest oder einem negativen Selbsttest unter Aufsicht der Lehrkraft möglich. Der Test kann während der Erkrankungsphase erfolgen. <u>Ohne vorgenannten Test ist ein Schulbesuch erst wieder nach der Genesung von der Erkrankung möglich</u>. Um das Risiko, dass eine Infektion erst in der Schule erkannt wird, zu minimieren, empfehlen wir einen zusätzlichen Test vor dem Schulbesuch (z.B. Antigen-Schnelltest zu Hause oder ein kostenfreier POC-Antigen-Schnelltest- in einem lokalen Testzentrum).</p>
<p>Stärkere bzw. akute Krankheitssymptome, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fieber • Husten • (fiebriger) Schnupfen • Hals-, Ohren- und Gliederschmerzen • Magen-Darm-Beschwerden (Erbrechen, Durchfall, starke Bauchschmerzen) • Kurzatmigkeit, Luftnot • Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns 	<p>Eine Rückkehr ist erst möglich, wenn der/die SchülerIn wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptome wie Schnupfen und gelegentlichen Husten) und ein externes negatives Testergebnis vorliegt. Hierbei kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein PCR-Test beim (Haus-)Arzt, • bei nur noch leichten (Erkältungs-)Symptomen ein POC-Antigen-Schnelltest im lokalen Testzentrum, • bei abgeklungenen Symptomen ein POC-Antigen-Schnelltest bei Leistungserbringern der Coronavirus-Testverordnung (lokale Testzentren, Apotheken, teilnehmende Ärzte und sonstige Teststellen) <p>gemacht werden. Ein Selbsttest ist als Nachweis nicht ausreichend. <u>Ohne vorgenannten Test ist ein Schulbesuch erst wieder möglich nach der vollständigen Genesung von der Erkrankung und wenn ab Auftreten der Symptome 7 Tage vergangen sind.</u></p>

Vorsicht:

Externe Tests müssen durch einen Arzt, ein Testzentrum oder eine andere geeignete Stelle (medizinisch geschultes Personal und von der Kreisbehörde anerkannt!) auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests durchgeführt werden.

Auch wenn für die Rückkehr kein negatives Testergebnis gefordert wird, entbindet dies nicht von dem Gebot, sich in der Schule einem Selbsttest zu unterziehen („Testobliegenheit“) als Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

Informationen zu den Testkosten (Stand 13.11.2021):

PCR-Test: Dieser ist im Rahmen der Krankenbehandlung kostenfrei. Sollten Sie Symptome haben, können Sie entweder beim Hausarzt oder auch im lokalen Testzentrum einen Test durchführen. Die Abrechnung erfolgt über Ihre Krankenversicherung..

POC-Antigen-Schnelltests: Diese sind für SchülerInnen bis zum 18. Geburtstag grundsätzlich kostenfrei. Des Weiteren hat jeder ab dem 13.11.2021 wieder Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Test pro Woche.

In allen anderen Fällen müssen die Kosten von der betroffenen Person selbst getragen werden.

Wichtig:

Werden Sie von Hausarzt/Gesundheitsamt als Verdachtsfall eingestuft und/oder liegt ein positiver SARS-CoV-2-Test vor, müssen Sie uns **IMMER** erneut informieren!

Sonderregelung für schulische Abschlussprüfungen:

Sollten Sie im Zeitraum **schulischer Abschlussprüfungen** als Kontaktperson unter Quarantäne stehen gibt es Sonderregelungen. Näheres erfahren Sie in diesem Fall von Ihrem Klassenleiter. Diese Ausnahmeregelung gilt **nicht für (Teil-)Abschlussprüfungen der Kammern**. In diesem Falle müssen Sie sich mit der Kammer direkt in Verbindung setzen.

Sonderregelung für Schwangere

Bei Schwangerschaft dürfen Sie bis auf weiteres nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung ausreichend. Eine entsprechende Bestätigung eines Arztes oder einer Hebamme ist nur auf Verlangen vorzulegen. Im Falle von Leistungserhebungen/schulischen Abschlussprüfungen nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Klassenleitung auf.

Bei Unsicherheiten:

Sollten Sie unsicher sein, wie Sie sich im Falle einer Erkrankung richtig verhalten sollen, bleiben Sie zu Hause und klären Sie die Frage mit Ihrer Klassenleitung telefonisch. Sollten Sie, Ihre Erziehungsberechtigten oder Ihr Arbeitgeber weitergehende Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Viele Grüße, bleiben Sie gesund!

Stephan Hansjakob, OStR
Hygienebeauftragter der BSAOE